

Übung aus Zivilverfahrensrecht

Februar 2018

7. Fall

Die B-Bank hat für ihren Kunden K als Einkaufskommissionärin Wertpapiere erworben, welche bei ihr deponiert sind. Der Kaufpreis iHv 100.000,-- EUR hat sie dem Konto des K, welches bei ihr geführt wird belastet und ihm dafür einen Kredit eingeräumt. 2011 und 2012 hat B auf dem Konto des K insgesamt Gutschriften iHv 7.500,-- EUR vorgenommen, welche aus Dividenden resultierten, die für die Wertpapiere angefallen sind. Als B im Laufe des Jahres 2012 seine Vermögensverhältnisse ordnet, erkennt er erstmals, dass die B-Bank die betreffenden Wertpapiere für ihn angeschafft hat. Er ist der Auffassung, dass diese Investition einen eindeutigen Verstoß gegen die schriftlich vereinbarte Anlagestrategie darstellt. Daher verlangt er von B die 100.000,- EUR zurück.

B wird zur Zahlung der 100.000,-- EUR verurteilt. Da sie nicht zahlt, stellt K einen Exekutionsantrag. Nun will B geltend machen, dass ihr K die 7.500,-- an Dividenden, die sie ihm für die Wertpapiere gutgeschrieben hat, zurückzahlen muss. Zu diesem Zweck erhebt sie eine Oppositionsklage.

Wie wird über diese Klage zu entscheiden sein?

Variante: B zahlt die 100.000,-- EUR an K. Nun erhebt sie eine Klage gegen K, mit welcher sie die Zahlung der auf die Dividenden entfallenen 7.500,-- EUR verlangt.

K wendet ein, dass B dies schon im ersten Prozess hätte geltend machen müssen. Trifft dieser Einwand zu?